



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 32/15**  
Luxemburg, den 9. März 2015

Urteil in der Rechtssache T-175/12  
Deutsche Börse AG / Kommission

## **Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, mit dem der geplante Zusammenschluss von Deutsche Börse und NYSE Euronext untersagt wird**

Deutsche Börse und NYSE Euronext sind auf den Finanzmärkten tätige Gesellschaften. Am 29. Juni 2011 meldeten sie bei der Kommission einen geplanten Zusammenschluss an, der die Errichtung einer Gesellschaft niederländischen Rechts namens HoldCo vorsah. Diese sollte im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots sämtliche von Deutsche Börse ausgegebenen umlaufenden Aktien im Tausch gegen ihre eigenen Aktien erwerben. Im Anschluss daran sollte eine neu gegründete und zu 100 % von HoldCo gehaltene Gesellschaft amerikanischen Rechts mit NYSE Euronext fusionieren, die eine 100%ige Tochtergesellschaft von HoldCo werden sollte.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2012<sup>1</sup> erklärte die Kommission den Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar<sup>2</sup>. In ihrem Beschluss analysierte die Kommission die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf die Märkte für bestimmte börsengehandelte europäische Finanzderivate (u. a. den europäischen Zinssatz, Aktienderivate und Aktienindexderivate). Sie kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen werde, indem eine beherrschende Stellung oder eine Quasimonopolstellung begründet würde. Der Zusammenschluss würde nämlich zu einer einzigen vertikalen Struktur führen, die den Handel und die Verrechnung von mehr als 90 % der weltweiten Transaktionen mit börsengehandelten europäischen Derivaten abwickeln würde. Deutsche Börse erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses.

**Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht sämtliche von Deutsche Börse geltend gemachten Klagegründe zurück.**

Insbesondere kann nach Ansicht des Gerichts zum einen keines der von Deutsche Börse vorgetragene Argumente die Gültigkeit der Schlussfolgerungen der Kommission zur Definition des relevanten Marktes in Frage stellen. Die Kommission ist ohne Rechts- oder Ermessensfehler zu dem Ergebnis gekommen, dass die börsengehandelten Derivate (ETD<sup>3</sup>) und die außerbörslich gehandelten Derivate (OTC<sup>4</sup>) zu getrennten Märkten gehören.

Zum anderen weist das Gericht das Vorbringen von Deutsche Börse zu den durch den Zusammenschluss möglichen Effizienzgewinnen und zu den von den Gesellschaften zum Ausgleich der erheblichen Beschränkungen eines wirksamen Wettbewerbs eingegangenen Verpflichtungen zurück.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss C (2012) 404 über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.6166 – Deutsche Börse/NYSE Euronext).

<sup>2</sup> In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

<sup>3</sup> Exchange Traded Derivatives.

<sup>4</sup> Over-the-Counter.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Da die Parteien zur Vertraulichkeit bestimmter Angaben im Urteil angehört werden müssen, wird sich die Veröffentlichung des Volltexts der öffentlichen Fassung dieses Urteils auf der Curia-Website etwas verzögern.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über*

*„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*